

sich hier über einen längeren Zeitraum – ein Jahr – aufhalten würden, aber letztlich in die USA zurückkehren würden. Wie der letzte Umgangskontakt der Kinder mit dem Vater vor dem Senatstermin gezeigt hat, haben die Kinder ein gutes, ungezwungenes Verhältnis zum Kindesvater. Auch die Anhörung der Kinder durch den Senat hat ergeben, dass die Kinder ihren Vater mögen und vermissen. Zwar hängen beide Töchter offensichtlich sehr an der Kindesmutter und möchten diese nicht verlieren, sie wünschen sich aber auch den Kindesvater, es wäre den Kindern am liebsten, wenn sie beide Kindeseltern in der Nähe hätten.

Die Kinder sind in einem Alter, in dem eine Trennung von der Mutter sie zwar belastet. Es sind jedoch, insbesondere auch aufgrund der Anhörung der Kinder, keine Anhaltspunkte ersichtlich, die dafür sprechen, dass ihnen eine solche Trennung nicht zugemutet werden kann.

Einer Rückführung steht auch nicht Art. 13 Satz 2 HKÜ entgegen. Nach dieser Bestimmung kann von der Anordnung der Rückgabe abgesehen werden, wenn sich das Kind der Rückgabe widersetzt und ein Alter und eine Reife erlangt hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen. Dabei enthält die Vorschrift keine starre Altersgrenze i.S.e. Mindestalters für die Berücksichtigung des Willens des Kindes, es kommt vielmehr auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an (BVerfG FamRZ 2006, 1261; 1999, 1053).

Hier ist schon ein ernsthafter Wille der Kinder, dass sie sich einer Rückkehr in die USA widersetzen würden, nicht gegeben. Die Kinder haben zwar bei der Anhörung durch den Senat erklärt, dass sie in Deutschland bleiben möchten, weil es ihnen hier besser gefällt. Auf Montana angesprochen erklärten sie aber, dass es dort auch Dinge gebe, die sie vermissen, C erklärte, sie vermisse die Landschaft und die Pferde, C2 erklärte, sie vermisse das große Haus, in dem viel Platz gewesen sei. Es war nicht ersichtlich, dass die Kinder eine Rückkehr in die USA ernsthaft ablehnen würden.

Vor dem Hintergrund, dass eine Vollstreckung des vorliegenden Beschlusses eine erhebliche Belastung insbesondere für die Kinder darstellen würde, hat der Senat der Kindesmutter zunächst die Möglichkeit eingeräumt, mit den Kindern freiwillig bis zum 16.07.2012 in die USA auszureisen.

Praxishinweis:

Die Besonderheit des vorliegenden Falls liegt in der zunächst einvernehmlich erfolgten Verlegung des Lebensmittelpunktes von den USA nach Deutschland, der sich vom klassischen Entführungsfall unterscheidet und dem Senat Anlass gab, den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des EuGH und Heranziehung des BGH zu definieren. Die

Entscheidung gibt Kriterien an die Hand, die bei der Frage nach dem gewöhnlichen Aufenthalt in die Abwägung miteinzubeziehen sind. Neben der faktischen Lebenssituation des Kindes soll nach Ansicht des Senats auch auf die Vorstellungen der Sorgeberechtigten abgestellt werden. Dem ist zuzustimmen, denn es gibt Fälle, in denen sich aus den Umständen eindeutig ergibt (z.B. Aufgabe von Wohnung und Arbeitsplatz), dass der neue Ort der neue Lebensmittelpunkt auf Dauer sein soll.

Die im Beschluss genannte Faustregel einer Sechsmonatsfrist ist, worauf der Senat ausdrücklich hinweist, nur ein Indiz, der eine umfassende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls nicht entbehrllich macht.

Das Tatbestandsmerkmal des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist maßgeblich für eine Vielzahl von Zuständigkeitsbestimmungen, so für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit nach Art. 8 Abs. 1 der Brüssel-IIa-VO (Verordnung EG Nr. 2201/2003), der örtlichen Zuständigkeit der Familiengerichte in Kindschaftssachen nach § 152 Abs. 2 FamFG und der des Jugendamtes nach §§ 86 ff. SGB VIII, wobei es bei letzteren Vorschriften zunächst auf den Aufenthalt der Eltern ankommt, was bei einer Fremdplatzierung des Kindes zu einem Auseinanderfallen des Ortes des zuständigen Gerichts und des zuständigen Jugendamtes führen kann. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass sich der Aufenthalt des Kindes nicht vom Aufenthalt oder dem Wohnsitz der Eltern ableitet und die Zuständigkeit des Jugendamtes für die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren erst mit Abschluss des Verfahrens endet (§ 87b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Richterin am OLG Yvonne Gottschalk

Zur Notwendigkeit der Bestellung eines Ergänzungspflegers für Zustellung der familiengerichtlichen Genehmigung der Erbausschlagung durch einen Minderjährigen

§§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB; 41 Abs. 3, 59 Abs. 1, 68 Abs. 1 Satz 2 FamFG

Bei einer befristeten Beschwerde gegen die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft ist das AG zu einer Abhilfepflichtung nicht befugt.

Das Jugendamt ist gegen die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft be-

schwerdebefugt, wenn es bereits zuvor zum Vormund des betroffenen minderjährigen Kindes bestellt war (Abgrenzung zu BGH, Beschl. v. 23.11.2011 – XII ZB 293/11 – FamRZ 2012, 292 f. = NJW 2012, 685 f. = MDR 2012, 301 f.).

Bei einem Beschluss, mit dem durch das AG eine Erbausschlagung des minderjährigen Kindes genehmigt wird, ist auch dann für die Entgegennahme durch das Kind gem. § 41 Abs. 3 FamFG ein Ergänzungspfleger erforderlich, wenn das Kind nicht durch die Eltern, sondern durch das Jugendamt als Vormund vertreten wird und dieses die Genehmigung beantragt hat (Fortführung von Senatsbeschl. v. 04.05.2011 – 10 UF 78/11 – Rpfleger 2011, 436 f. = ZErB 2011, 198 ff.).

(Amtliche Leitsätze)

OLG Celle, Beschl. v. 11.09.2012 – 10 UF 56/12

(mitgeteilt von Richter am OLG Christian Heck, Celle)

Das für das betroffene minderjährige Kind zum Vormund bestellte Jugendamt hat beim AG die Genehmigung einer für das Kind am 20.12.2011 erklärten Erbausschlagung in der Nachlassangelegenheit nach Frau S. M. beantragt.

Das AG hat nach Gewährung rechtlichen Gehörs mit Beschl. v. 27.02.2012 für den Wirkungskreis „Entgegennahme der Zustellung des noch zu erlassenden Beschlusses über die Genehmigung der Erbausschlagung v. 20.12.2011 gegenüber dem zuständigen AG – Nachlassgericht – Hannover (56 VI 4484/11) und die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts bzw. Einlegung eines Rechtsmittels gegen diesen Beschluss für den Minderjährigen“ Ergänzungspflegschaft angeordnet. Zugleich hat es einen Rechtsanwalt zum Ergänzungspfleger bestellt.

Gegen die in dem Beschluss ausgesprochene Anordnung einer Ergänzungspflegschaft richtet sich die am 05.03.2012 beim AG eingegangene Beschwerde des Vormundes. Dieser macht – auch unter Bezugnahme auf eine umfangreiche, bereits vor Beschlussserlass eingereichte Stellungnahme v. 14.02.2012 sowie unter Berufung auf die Entscheidung des BGH v. 18.01.2012 – XII ZB 489/11 – FamRZ 2011, 1788 ff. – geltend, für die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft sei keine Notwendigkeit gegeben, da zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter kein Interessenwiderstreit bestehe. Insofern sei eine Einschränkung der Vertretungsbefugnisse des Vormundes weder geboten noch zulässig.

Das AG hat mit Beschl. v. 13.03.2012 „der Beschwerde ... nicht abgeholfen“ und die Sache dem Senat vorgelegt.

II.

1. Bei dem Beschluss des AG – Familiengericht – Hannover v. 27.02.2012 handelt es sich um die erstinstanzliche Endentscheidung in einer Familiensache; insofern stellt das dagegen gerichtete Rechtsmittel des Jugendamtes eine befristete Beschwerde nach § 58 FamFG dar. Bei einer solchen ist – worauf der Senat bereits wiederholt hingewiesen hat (vgl. zuletzt etwa Senatsbeschl. v. 09.08.2012 – 10 UF 192/12 – BeckRS 2012, 17455 = juris) – gem. § 68 Abs. 1 Satz 2 das AG zu einer Abhilfeprüfung und -entscheidung nicht befugt.

2. Die Beschwerde des Vormundes ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist das vorliegend bereits vor dem angefochtenen Beschluss zum Vormund bestellte und insofern tätige Jugendamt zur Beschwerde gegen die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft – sowohl im eigenen als auch im Namen des von ihm gesetzlich vertretenen Kindes – auch beschwerdebefugt. Soweit der BGH in seinem Beschl. v. 23.11.2011 (XII ZB 293/11 – FamRZ 2012, 292 f. = NJW 2012, 685 f. = MDR 2012, 301 f.) die Beschwerdeberechtigung des Jugendamtes gegen die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft verneint hat, lag dem eine wesentlich andere Ausgangslage zugrunde. Zwar war auch dort mit dem nämlichen Beschluss zum einen die Ergänzungspflegschaft angeordnet und zum anderen ein Ergänzungspfleger ausgewählt und bestellt worden; allerdings war dort das Jugendamt lediglich als bestellter Ergänzungspfleger beteiligt und damit an der – logisch vorgängigen – Anordnung der Ergänzungspflegschaft selbst nicht beteiligt. Im Streitfall dagegen ist das Jugendamt durch die Bestellung des Ergänzungspflegers in seiner eigenen, bereits zuvor bestehenden Stellung als Vormund betroffen und insofern nach § 59 Abs. 1 FamFG sowohl selbst als auch als Vormund im Namen des von ihm allgemein gesetzlich vertretenen Kindes zur Beschwerde befugt.

3. Die Beschwerde ist jedoch in der Sache nicht begründet.

Der Senat hat bereits in dem – dem BGH-Beschl. v. 23.11.2011 (a.a.O.) zugrunde liegenden – Beschl. v. 04.05.2011 (10 UF 78/11 – Rpfleger 2011, 436 f. = ZErB 2011, 198 ff = ERbBstg 2011, 186 f. = FamFR 2011, 287 = BeckRS 2011, 10185 = juris = FamRZ 2011, 1304 [Ls]) – ausgeführt:

„Das Amtsgericht hat zu Recht eine Ergänzungspflegschaft angeordnet.

Nach § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB erhält, wer unter elterlicher Sorge steht, für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern verhindert sind, einen Pfleger. Eine Verhinderung der Eltern oder – wie hier – eines allein sorgeberechtigten Elternteils ist gem. § 1629 Abs. 2 Satz 3 BGB i.V.m. § 1796 Abs. 2 BGB insbesondere

gegeben, wenn das Interesse des betroffenen Kindes zu dem Interesse der Kindesmutter in erheblichem Gegensatz steht.

Teilweise wird die Ansicht vertreten, ein allein sorgeberechtigter Elternteil könne das Kind grds. nicht in einem Erbausschlagungsverfahren vertreten, weil das Interesse des Kindes zu demjenigen der Mutter in erheblichem Gegensatz stehe, sodass die Bestellung eines Ergänzungspflegers notwendig sei (vgl. KG Berlin – Beschl. v. 04.03.2010 – 17 UF 5/10 – FamRZ 2010, 1171–1173). In Verfahren, die die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, könne das rechtliche Gehör nicht durch den Vertreter des durch die Entscheidung in seinen Rechten Betroffenen wahrgenommen werden. Es sei nicht zu erwarten, dass der Elternteil, wenn die zu erlassende Entscheidung seinem Antrag entspricht, den Beschluss noch einmal unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls prüft (vgl. KG Berlin a.a.O.).

Das KG stützt seine Entscheidung zur Notwendigkeit der Bestellung eines Ergänzungspflegers maßgeblich auf eine Entscheidung des BVerfG, wonach unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens das rechtliche Gehör im Regelfall nicht durch denjenigen vermittelt werden kann, dessen Handeln im Genehmigungsverfahren überprüft werden soll (vgl. BVerfG – Beschl. v. 18.01.2000 – 1 BvR 321/96 – NJW 2000, 1709–1711). Die nachlassgerichtliche Genehmigung eines von einem Nachlasspfleger abgeschlossenen Erbaueinsetzungsvertrages ohne Anhörung der Erben verletzt danach die Grundsätze des fairen Verfahrens. Das BVerfG hatte zuvor entschieden, dass ein Dritter das rechtliche Gehör nur vermitteln kann, wenn er das Vertrauen des Berechtigten genießt oder einer besonderen rechtsstaatlichen Objektivitätspflicht unterworfen ist (vgl. BVerfG – Beschl. v. 30.10.1990 – 2 BvR 562/88 – NJW 1991, 1283 ff.).

Nach anderer Auffassung ist dem Kind in einem Erbausschlagungsverfahren nicht grds. zur Wahrnehmung der Verfahrensrechte ein Ergänzungspfleger zu bestellen. Die Entziehung der Vertretungsmacht komme nur in Betracht, wenn im Einzelfall – über eine allgemeine typische Risikolage hinaus – konkrete Hinweise auf einen Interessengegensatz zwischen Kindesmutter und Kind gegeben sind und wenn aufgrund konkreter Umstände nicht zu erwarten ist, dass die Kindesmutter unabhängig vom Ausgang des Genehmigungsverfahrens die Interessen des betroffenen Kindes wahrzunehmen bereit und in der Lage ist (vgl. Brandenburgisches OLG – Beschl. v. 06.12.2010 – 9 UF 61/10 – juris).

Der Senat schließt sich im Ergebnis der zuerst genannten Auffassung an.

Es ist zwar kein erheblicher Interessengegensatz i.S.v. § 1629 Abs. 2 Satz 3 BGB i.V.m. § 1796 Abs. 2 BGB gegeben. Entscheidend ist

insoweit, dass die vorrangig als Erbin berufene Kindesmutter im Hinblick auf den offensichtlich überschuldeten Nachlass bereits die Erbschaft ausgeschlagen und selbst keinen wirtschaftlichen Vorteil durch die nachfolgende Ausschlagung der Erbschaft für das betroffene Kind hat.

Die allein sorgeberechtigte Kindesmutter ist aber an der Entgegennahme des Beschlusses, mit dem die Erbausschlagung vom Familiengericht genehmigt wird, verhindert.

Nach § 41 Abs. 3 FamFG ist ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, auch demjenigen bekannt zu geben, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird. Die Vorschrift trägt der zit. Rechtsprechung des BVerfG Rechnung, wonach dem Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt werden muss, bei einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort zu kommen (vgl. BT-Drs. 16/6308, S 197). Anders als in anderen Verfahren kann die Gewährung rechtlichen Gehörs bei der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts nicht durch den Vertreter des durch die Entscheidung in seinen Rechten Betroffenen wahrgenommen werden. Der Gesetzgeber wollte gewährleisten, dass der Rechtsinhaber selbst von der Entscheidung so frühzeitig Kenntnis erlangt, dass er selbst fristgerecht Rechtsmittel einlegen sowie einen etwaigen Rechtsmittelverzicht zügig widerrufen kann (vgl. BT-Drs. 16/6308, S 197).

Die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts ist also auch dem Kind bekannt zu geben (vgl. Keidel/Meyer-Holz, FamFG, § 41 Rdnr. 4; Heinemann, DNotZ 2009, 6,17). Da das hier betroffene Kind gem. § 9 Abs. 1 FamFG nicht verfahrensfähig ist, kommt eine unmittelbare Bekanntgabe an das Kind nicht in Betracht. Soweit ein Kind nicht verfahrensfähig ist, handeln gem. § 9 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 1629 Abs. 1 S 1 BGB grds. die Eltern für das Kind. Die Bekanntgabe der familiengerichtlichen Genehmigung der Erbausschlagung an die sorgeberechtigten Elternteile genügt aber nicht den Anforderungen des § 41 Abs. 3 FamFG. Aus dem Wortlaut des § 41 Abs. 3 FamFG, wonach der Beschluss „auch“ demjenigen bekannt zu geben ist, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, ergibt sich, dass die Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 FamFG neben die Bekanntgabe nach § 41 Abs. 1 FamFG tritt (vgl. BT-Drs. 16/6308, S 197). Außerdem wollte der Gesetzgeber etwaigen Widersprüchen zu § 1828 BGB vorbeugen, wonach das Familiengericht die Genehmigung zu einer Erbausschlagung (§ 1822 Nr. 1 BGB) nur den Eltern bzw. dem allein sorgeberechtigten Elternteil gegenüber erklären kann.

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes kommt nicht als milderer Mittel statt einer Anordnung der Ergänzungspflegschaft in Betracht (anders: Zöller/Feskorn, ZPO, § 41 FamFG

Rdnr. 8; Heinemann, DNotZ 2009, 6, 17; Harders, DNotZ 2009, 725, 730). Zustellungen an nicht verfahrensfähige Personen sind gem. §§ 41 Abs. 3, 15 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 2 FamFG, § 170 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu Händen des gesetzlichen Vertreters zu bewirken. Die Ergänzungspflegerin vertritt das Kind gem. §§ 1915 Abs. 1 Satz 1, 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB. Im Gegensatz dazu ist der Verfahrensbeistand nach § 158 Abs. 4 Satz 6 FamFG nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes, sodass Zustellungen für das Kind nicht an den Verfahrensbeistand bewirkt werden können (vgl. ebenso OLG Köln – Beschl. v. 10.08.2010 – 4 UF 127/10 – FamRZ 2011, 231 (Ls.); OLG Oldenburg – Beschl. v. 26.11.2009 – 14 UF 149/09 – FamRZ 2010, 660–662).

An dieser grds. Beurteilung hält der Senat auch im Lichte des vorliegenden Beschwerdevorbringens fest. Auch aus der Tatsache, dass im Streitfall das betroffene Kind nicht – wie im seinerzeitigen Verfahren – durch einen Elternteil vertreten wurde und es infolgedessen um die Überprüfung eines Antrages dieses Elternteiles ging, sondern nunmehr eine Vertretung durch das Jugendamt vorliegt und eine Genehmigung dessen Antrages in Rede steht, ergeben sich unter den nach dem Ansatz des Senates tragenden Erwägungen keine rechtlich erheblichen Abweichungen.

4. Da die Rechtsprechung der OLG zur Notwendigkeit einer Ergänzungspflegerbestellung in der vorliegend gegenständlichen Ausgangslage nach wie vor uneinheitlich ist, war gem. § 70 Abs. 2 Nr. 2 FamFG die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Praxishinweis:

Der Senat befasst sich mit der umstrittenen Frage, ob dem Kind oder Mündel für die ihm gegenüber nach § 41 Abs. 3 FamFG zu bewirkende Bekanntgabe eines Beschlusses, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ein Ergänzungspfleger zu bestellen ist; bejaht dies auch für den Fall, dass kein erheblicher Interessengegensatz i.S.v. § 1629 Abs. 2 S.3 BGB i.V.m. § 1796 Abs. 2 BGB gegeben ist und begründet dies mit dem Gesetzeswortlaut und der Intention des Gesetzgebers. Die Gegenauffassung vertritt neben dem OLG Brandenburg ZEV 2011, 594 auch Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 17. Auflage, § 41 Rdnr. 4 a m.w.N. Es bleibt abzuwarten, wie der BGH entscheiden wird, sollte die zugelassene Rechtsbeschwerde eingelegt werden. In seinem Beschl. v. 23.11.2011, FamRZ 2012, 292, dem ebenfalls eine Entscheidung des OLG Celle vorausgegangen war, hatte der BGH bereits die Beschwerdebefugnis des Jugendamtes verneint, welches allerdings erst durch die angefochtene Entscheidung zum Ergänzungspfleger bestellt worden war.

Zugleich betont der Senat erneut, dass Zustellungen für das Kind nicht an den Verfahrensbeistand bewirkt werden können, da dieser nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes ist, was sich aus § 158 Abs. 4 Satz 6 FamFG ergibt (vgl. hierzu BGH ZKJ 2011, 465). Dem ist bereits deshalb zuzustimmen, da die Bestellung eines Verfahrensbeistandes im Genehmigungsverfahren daran scheitert, dass es hier nicht um die Personensorge geht (vgl. Keidel/Meyer-Holz, a.a.O.). Zum Themenkreis s.a. DiJuF-Gutachten, JAmt 2010, 79

Richterin am OLG Yvonne Gottschal

Zur Zulässigkeit eines vereinfachten Unterhaltsverfahrens trotz bestehenden Titels der Unterhaltsvorschusskasse

§§ 249 ff. FamFG; 727 ZPO

Sinn und Zweck des vereinfachten Unterhaltsverfahrens ist es, dem minderjährigen Kind auf möglichst schnellem Weg einen Titel für den Kindesunterhalt zu verschaffen. Diesem Zweck würde es zuwiderlaufen, wenn sich das minderjährige Kind darauf verweisen lassen müsste, zunächst über ggf. mehrere Instanzen zu versuchen, eine Titelumanschreibung gem. § 727 ZPO zu erhalten.

(Leitsatz der Redaktion)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.09.2012 – 11 WF 205/12

(mitgeteilt von Astrid Leonhardt, Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis)

Die Gründe können vollständig abgerufen werden unter www.zkj-online.de.

Praxishinweis:

Aus einem Unterhaltstitel kann grds. nur derjenige vollstrecken, der als Gläubiger im Vollstreckungstitel genannt ist (§§ 120 Abs. 1 FamFG, 724, 725 ZPO). Will der Rechtsnachfolger vollstrecken, muss die sogenannte Vollstreckungsklausel für den Rechtsnachfolger des Gläubigers erteilt werden (§§ 120 Abs. 1 FamFG, 727 ZPO). Funktionell zuständig für die Erteilung dieser qualifizierten Vollstreckungsklausel ist hier der Rechtspfleger (vgl. § 20 Nr. 12 RPfG).

Gefährdungsmeldung durch das Jugendamt nach § 8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII

Zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt besteht eine Verantwortungsgemeinschaft sowie die Pflicht zu einer kooperativen Zusammenarbeit. Gelingt die vorrangige Verantwortungsgemeinschaft beider nicht, besteht zwingend eine Letztverantwortlichkeit und ein Letztentscheidungsrecht des Familiengerichts. Ausgehend hiervon folgt aus einer reinen Gefährdungsmeldung des Jugendamtes noch keine – auch keine nur mögliche – Verletzung des Erziehungsberechtigten in eigenen Rechten. Gleiches gilt für die bloße Mitwirkung des Jugendamtes in einem durch seine Gefährdungsmeldung veranlassten familiengerichtlichen Verfahren.

(Leitsatz der Redaktion)

Hess. VGH, 10. Senat, Beschl. v. 07.11.2012 – 10 B 1973/12

(mitgeteilt durch die Veröffentlichungskommission des Hess. VGH)

■ Aus den Gründen (geringfügig gekürzt):

Die Beschwerde ist unzulässig, soweit die Antragsteller erstmals im Beschwerdeverfahren unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragen:

- Es wird im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache festgestellt, dass die Beschwerdeführer nicht verpflichtet sind, dem Beschwerdegegner das Original oder eine Kopie des Vorsorgeuntersuchungsheftes vorzulegen.
- Es wird im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache festgestellt, dass die Beschwerdeführer nicht verpflichtet sind, dem Beschwerdegegner eine aktuelle Bescheinigung eines Kinderarztes vorzulegen oder zuzusenden, dass eine kinderärztliche Untersuchung stattgefunden hat.
- Hilfsweise die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Beschwerdeführer gegen den Verwaltungsakt v. 05.07.2012 des Beschwerdegegners wiederherzustellen, mit der der Beschwerdegegner das Familiengericht angerufen hat, denn diese Anträge waren nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens. Sie wurden erstmals im